

10.03.3

Gebührenansätze im Geschäftsfeld Finanzen

Genehmigung

Die allgemeine Gebührenverordnung der Stadt Bülach vom 1. März 2006 wurde mit Stadtratsbeschluss Nr.73 aufgehoben. Sie wird durch einzelne Gebührenerlasse pro Geschäftsfeld ersetzt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 30 lit. f) der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat für das Geschäftsfeld Finanzen per 1. Juni 2012 folgende Gebührenansätze:

Steueramt

- Gebühr für Ausstellen der „Bescheinigung des Steueramts zuhanden der Einbürgerungsbehörden“
 - a) für ordentliche Steuerpflichtige Fr. 80.-
 - b) für Quellensteuerpflichtige Fr. 40.-
- Gebühr für Ausstellen von Steuerausweisen
 - a) bei Pflichtigen ohne Datensperre (kein Spezialverfahren) Fr. 40.-
 - b) bei Pflichtigen mit Datensperre, wenn der Pflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Verfahren) Fr. 80.-
 - c) bei Pflichtigen mit Datensperre, wenn das volle Verfahren nach §122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss Fr. 120.-
- Gebühr für das Kopieren von Steuererklärungen Fr. 0.50/Seite
mindestens Fr. 5.-; ab 11. Seite Fr. 0.20/Seite
- Besondere steuerrechtliche Auskünfte, Beratungen, Dienstleistungen nach Aufwand

2. Diese Ansätze treten am 1. Juni 2012 in Kraft.
3. Die Gebühren sind gestützt auf § 68a Gemeindegesetz zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Die Management Dienste werden mit der Publikation nach § 68a Gemeindegesetz beauftragt.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 74

Sitzung vom 21. März 2012

5. Mitteilung an:
- a) Walter Baur, Stadtrat
 - b) André Rollin, Leiter Finanzen
 - c) Abteilung Finanzen
 - d) Giovanna Bazzanella, für die Publikation
 - e) Denise Meyer, für die Nachführung der Gesetzessammlung und Homepage

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber